

§ 18 Brauchtumsfeuer; insbesondere Osterfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens zwei Wochen vor dem Abbrand bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind ausschließlich am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 18.00 – 24.00 Uhr erlaubt und dürfen nicht innerhalb geschlossener Ortsteile oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile entfacht werden. Für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelten die Regelungen gemäß § 35 Baugesetzbuch.
- (2) Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Vereins und/oder der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n) und tel. Erreichbarkeit während des Abbrandes
 2. Genaue Beschreibung des Ortes, wo das Osterfeuer stattfinden soll,
 3. Umfang des Osterfeuers (Breite, Höhe, Tiefe)
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
 5. Art des Brennmaterials
 6. Anzahl der ungefähren Teilnehmer
- Die schriftliche Anzeige des Brauchtumsfeuers ist persönlich zu unterzeichnen. Die Anzeigenden sind darüber zu informieren, dass das gemeldete Brauchtumsfeuer ggf. als öffentlich zugängliches Feuer im Sinne der Brauchtumpflege in den Medien (Zeitung, Internet etc.) bekannt gegeben wird.
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle muss 24 Stunden vor dem Anzünden umgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 50 m von sonstigen baulichen Anlagen
 3. 100 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 300 m Abstand zu sensiblen Bereichen wie Krankenhäuser, Kindergärten, Alten- und Pflegeheimen und Schulen.